

SCHULINTERNER LEHRPLAN

PROJEKTKURS RECHT AM STÄDTISCHEN LESSING-GYMNASIUM IN KÖLN

TEIL 1

KURSBESCHREIBUNG

Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an ein oder zwei in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

Diese besonderen Kurse geben „Schülerinnen und Schülern verstärkt die Möglichkeit zu selbstständigem und kooperativem, projekt- und anwendungsorientiertem sowie [...] fächerverbindendem und fächerübergreifendem Arbeiten“. Mit ihnen können Schülerinnen und Schüler „das eigene fachliche Profil schärfen, da in den einzelnen Projekten verstärkt wissenschaftspropädeutisches, praktisch-gestalterisches [oder auch] experimentelles [...] Arbeiten ermöglicht wird, ohne dabei direkt curricularen beziehungsweise abschlussbezogenen Zwängen unterworfen zu sein“ (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, o.J.). Das Fach Recht wird am Lessing-Gymnasium als Arbeitsgemeinschaft für die Jahrgangsstufe 9 und als Projektkurs für die Q1 angeboten.

1. Aufgaben und Ziele

Als Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes fördert das Fach Recht ein reflektiertes Rechtsbewusstsein, das im Rahmen der Rechtsordnung Solidarität und Kooperation anstrebt, zur Akzeptanz von Regeln beiträgt, sich Konflikten stellt und sie mit rechtlichen Mitteln austrägt. Es leitet die Lernenden zur Reflexion über rechtliche Gegebenheiten und über die Wandelbarkeit des Rechts in einem den Menschenrechten verpflichteten und verfassungsgebundenen Rahmen an.

Die Beschäftigung mit Normen, rechtlichen Zusammenhängen und Problemen im Projektkurs Recht erfordert die Kenntnis von Prinzipien und Arbeitsverfahren, die allgemein in den

Rechtswissenschaften gelten. Zugleich wird die Rechtspraxis in Form der Rechtssetzung und der Rechtsprechung in die Erörterung einbezogen.

Der Projektkurs bezieht in die kritische Behandlung seine Rechtsgebiete (Öffentliches Recht und Strafrecht) und seine Bezugswissenschaften (Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte) mit ein, indem er dort, wo der Lernprozess es erlaubt, rechtswissenschaftliche und auch sozialwissenschaftliche Kontroversen aufgreift und die Schülerinnen und Schüler mit rechtspolitischen Fragen oder Fragen der Angemessenheit gesprochenen Rechts befasst.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit und die Bereitschaft erwerben, Gerechtigkeit verwirklichen zu helfen und das Recht zur Lösung von Interessengegensätzen einzusetzen. Zu den zentralen Kompetenzen der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gehört die Fähigkeit, den Bedingungsrahmen von Fachsystematiken zu reflektieren. Der Projektkurs Recht eröffnet hierzu einen besonderen Spannungsrahmen: Einerseits dominiert in der alltäglichen Rechtspraxis und in der Ausbildung zu Berufen des rechtlichen Bereichs das Bewusstsein von rechtlicher Systematik; diese scheint die Gegenstände rechtlicher Beurteilung gleichsam zu überformen.

Andererseits wird gerade bei der öffentlichen Diskussion rechtlicher Grundsatzentscheidungen und gesetzlicher Novellierungen immer wieder deutlich, dass im Recht nicht selten gegenläufige Prinzipien zusammengeführt sind und politisch-gesellschaftliche Gestaltungspunkte die Parameter juristischer Systematik verändern. An solchen Nahtstellen kann sich die Kraft einer Systematik sowohl in den Inhalten als auch in den Methoden entfalten.

Die Verpflichtung des Rechtssystems auf das Grundgesetz ist eine rechtspolitische Prägung, die sich im Wandel des Politischen und des Grundgesetzverständnisses aktualisiert. Die Rahmenbedingungen des praktizierten Rechts stiften nicht nur ein Ordnungssystem für die Themen und Gegenstände des Projektkurses Recht, sondern ermöglichen auch eine am einzelnen Thema ansetzende Beziehung zwischen politischer Bildung und den Grundlagen des Rechts.

Das reflektierte Rechtsbewusstsein ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, das rechtliche Instrumentarium kritisch auf gesellschaftliche Erfordernisse anzuwenden. Es geht aus von alltäglichen Problemen und eröffnet die Kompetenz, diese Sachverhalte einer methodisch gesicherten Begutachtung zu unterwerfen und in ihrer gesellschaftspolitischen Sinnhaftigkeit zu reflektieren.

In den einzelnen Rechtsgebieten muss die Kompetenz entfaltet werden, mithilfe der entsprechenden Begriffe und dogmatischen Zugänge eine fachlich haltbare Problemlösung zu formulieren. Sowohl der selbst entwickelte Lösungsansatz als auch der vorgegebene müssen bezüg-

lich ihrer rechtlichen Grundlage sowie ihrer gesellschaftspolitischen Zielsetzung begründet abgewogen werden. Die Verfassung stellt dabei die zentrale Grundlage zur Sicherung rechtsstaatlicher Prinzipien dar. Problemlösungen sollen daher aufgrund ihrer gesellschaftspolitischen Interessenlagen und Zielsetzungen die rechtliche Sphäre im Sinne einer rein methodisch-dogmatischen Stimmigkeit überwinden.

Es werden Probleme aus dem Verfassungsrecht und dem Strafrecht erfasst und in die entsprechenden gesellschaftspolitischen Bezüge eingeordnet. Schülerinnen und Schüler werden dabei mit Anforderungen aller Kompetenzbereiche konfrontiert. Die übergeordnete Kompetenz ist ausgerichtet auf die Erfassung rechtlicher Regelungen im Sinne einer Rechtsordnung auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Prinzipien.

Die Kompetenzerwartungen sind primär ausgerichtet auf alltagsrelevante Anwendungsbezüge und sollen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit mit seiner grundrechtlichen Verankerung als bestimmendes Element eines Gesellschaftssystems vermitteln.

2. Inhalte

Der Projektkurs Recht bietet verschiedenste Einblicke: Wir beschäftigen uns mit der Arbeitsweise der Juristen, also damit, wie man ein konkretes rechtliches Problem mit Hilfe von Gesetzestexten löst. Denn rechtliche Grundkenntnisse werden oft erwartet: im täglichen Leben, im Beruf oder beim Zeitunglesen. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die Bearbeitung von Fällen, die nicht selten dem wirklichen Leben entnommen sind. So werden die Grundlagen des Verfassungs- und des Strafrechts thematisiert (siehe dazu genauer Teil 2).

3. Kompetenzbereiche

Ein reflektiertes Rechtsbewusstsein erfordert die Fähigkeit, rechtliche Probleme in Alltagszusammenhängen zu erkennen, diese methodisch sachgerecht zu analysieren und unter Beachtung der gesellschaftspolitischen Wirkungszusammenhänge zielgerecht beurteilen zu können. Dies ist eine Voraussetzung, um die Lösungen individueller und rechtspolitischer Problemstellungen mündig, sachgerecht und verantwortungsbewusst mit- und ausgestalten zu können. Zu diesem Zweck werden folgende vier Kompetenzbereiche ausgewiesen: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz und Handlungskompetenz.

Sachkompetenz

Diese umfasst die Fähigkeit, Rechtsprobleme zu identifizieren, sie systematisch zuzuordnen, ihre Normgrundlagen zu benennen, Rechtslösungen wiederzugeben sowie systematisch ein-

zuordnen und die Tauglichkeit zur Problemlösung unter Einbeziehung gesellschaftspolitischer Bezüge begründet zu beschreiben. Rechtsprobleme identifizieren zu können, erfordert einen grundlegenden systematischen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete.

Methodenkompetenz

Diese bedeutet, Sachverhalte methodisch korrekt zu bearbeiten und Lösungsstrategien für die Durchsetzung zu entwickeln, das heißt die rechtsinstitutionelle Umsetzung zu verfolgen. Die Inhalte des Faches können durch Fallanalyse oder durch systematische Erarbeitung als Verfahrensweisen bei der Untersuchung, Beantwortung beziehungsweise Lösung einer Problemstellung vermittelt werden. Originäre methodische Ansätze der Rechtswissenschaft sind: Strukturanalyse im Vorfeld der rechtlichen Bearbeitung, Subsumtion, Rechtsfindung durch Gesetzesanalyse, Abwägung und Topik als Techniken des Problemdenkens und die spezifische Argumentationstechnik.

Urteilskompetenz

Diese erfordert die kritische Abwägung und Bewertung inhaltlicher und methodischer Probleme, die Begründung auf der Basis von Rechtsgrundsätzen rechtlicher, ethischer und gesellschaftspolitischer Art sowie die Bewertung der gesellschaftspolitischen Problemlösungsrelevanz der rechtlichen Regelung.

Die Urteilskompetenz wird somit auf verschiedenen Ebenen der rechtlichen Betrachtung angewandt: sowohl bei der Verwendung inhaltlicher und methodischer Instrumente in der Problem- beziehungsweise Fallbetrachtung im engeren Sinn als auch bei dem übergeordneten Abgleich mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Schülerinnen und Schüler erlangen eine direkt in Alltagsbezügen anwendbare Beurteilungskompetenz von rechtlichen Situationen, Problemen und Ansprüchen sowie von Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Interessen.

Handlungskompetenz

Es werden beispielsweise alternative Normen, Prozesse und Institutionen zur Überwindung von als defizitär kritisierten Rechtslagen konzipiert. Sach-, Methoden- und Urteilskompetenz eröffnen einen Zugang zu direkt umsetzbarer Handlungskompetenz in konkreten Alltagsproblemen.

Begründet wird einerseits eine Rechtskompetenz als notwendiges Handlungsinstrumentarium des Bürgers in alltäglichen Verwendungssituationen als auch eine auf politische Entscheidung

ausgerichtete Beurteilungs- und Gestaltungsgrundlage für rechtsstaatliche Erfordernisse und Risiken in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Wertordnung.

4. Kompetenzerwartungen

Der Unterricht soll es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, dass sie über die im Folgenden genannten Kompetenzen verfügen. Dabei werden zunächst übergeordnete Kompetenzerwartungen zu allen Kompetenzbereichen aufgeführt. Während die Methoden- und Handlungskompetenz ausschließlich inhaltsfeldübergreifend angelegt sind, werden die Sachkompetenz sowie die Urteilskompetenz zusätzlich inhaltsfeldbezogen konkretisiert.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- ordnen Rechtsprobleme und -lösungen einer rechtlichen Systematik zu,
- erläutern rechtliche Kategorien für die Reflexion von Rechtsproblemen,
- ordnen Rechtsprobleme in ihren gesellschaftspolitischen Zusammenhang ein.

Methodenkompetenz

a) Verfahren der Informationsgewinnung

Die Schülerinnen und Schüler

- arbeiten die zutreffenden Bestandteile ausgewählter gesetzlicher Normen heraus,
- interpretieren exemplarisch die zutreffende Fachkommentierung zur Lösung eines Falles.

b) Verfahren der Darstellung und Präsentation

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben einfache Sachverhalte unter Verwendung relevanter Fachbegriffe,
- tragen einen gesetzlich abgesicherten Standpunkt argumentativ vor,
- präsentieren Lösungen und Lösungswege für einfache Rechtsprobleme.

c) Verfahren der Analyse und Strukturierung

Die Schülerinnen und Schüler

- ordnen einfache Rechtsprobleme einer zutreffenden Rechtsgrundlage zu,

- ermitteln Grundstrukturen von Subsumtionsschemata des Zivil- und Strafrechts zur Lösung von Rechtsfällen,
- subsumieren Lebenssachverhalte unter rechtliche Normen,
- beschreiben Zusammenhänge von rechtlicher Normsetzung und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen,
- beschreiben Rechtsnormen unter Zuhilfenahme von Kommentierungen und Sachtexten,
- entwickeln Argumentationen aus unterschiedlichen Positionen und Interessen,
- erstellen Lösungsskizzen zu einfachen Fällen eines Rechtsgebiets.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen gesellschaftliche Problemstellungen auf der Grundlage der rechtlichen Normen,
- beurteilen Intention und Verwendung zentraler Rechtsnormen in ausgewählten Problembereichen,
- beurteilen rechtliche Interessen, Ansprüche und Erfordernisse aus individueller und gesellschaftlicher Sicht,
- erörtern die Rolle des Grundgesetzes als zentrales Bestimmungselement unserer Gesellschaftsordnung,
- bewerten rechtliche Instrumente als Mittel der Konfliktbewältigung,
- bewerten Strafrechtsnormen auf ihrer verfassungsrechtlichen Grundlage,
- bewerten den mit einer Verfassungsbeschwerde verbundenen verfassungsrechtlich verankerten umfassenden Rechtsgüterschutz.

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erstellen rechtliche Gutachten zu konkreten Problemlagen unter Berücksichtigung zentraler inhaltlicher und methodischer Rechtsgrundsätze,
- formulieren auf der Grundlage einer rechtlich abgesicherten Problemerkennung Würdigungen im Einklang mit zentralen verfassungsrechtlichen Grundsätzen,
- vertreten Positionen zu aktuellen Rechtsproblemen,

- formulieren rechtliche Hinweise zur Beurteilung konkreter lebensweltlicher Aufgabenstellungen,
- entwickeln zu eindimensionalen Problemzusammenhängen Lösungsansätze im Hinblick auf rechtliche Aspekte,
- gestalten fachspezifische Hinweise zu rechtspraktischen Fragestellungen.

5. Leistungsbewertung

Allgemeines

Im Beurteilungsbereich der „sonstigen Mitarbeit“ können – neben den nachfolgend aufgeführten Überprüfungsformen – vielfältige weitere zum Einsatz kommen, für die kein abschließender Katalog festgesetzt wird. Im Rahmen der Leistungsbewertung gelten auch für diese die oben ausgeführten allgemeinen Ansprüche der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung. Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe ist auch in diesem Beurteilungsbereich sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der Abiturprüfungen – insbesondere in den mündlichen Prüfungen – von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und angewendet werden.

Zu den Bestandteilen der „sonstigen Mitarbeit“ zählen unter anderem unterschiedliche Formen der selbstständigen und kooperativen Aufgabenerfüllung, Beiträge zum Unterricht, von der Lehrkraft abgerufene Leistungsnachweise wie die schriftliche Übung, Präsentationen, von der Schülerin oder dem Schüler vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente zur Unterrichtsarbeit, wie Protokoll, Referat, Sachverhaltsbegutachtung, Vorstellung aktueller Probleme, rollenspezifische Stellungnahme, Entwurf von Schriftsätzen, Verträgen und Normen. Schülerinnen und Schüler bekommen durch die Verwendung einer Vielzahl von unterschiedlichen Überprüfungsformen vielfältige Möglichkeiten, ihre eigene Kompetenzentwicklung darzustellen und zu dokumentieren.

Der Bewertungsbereich der „sonstigen Mitarbeit“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche und schriftliche Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Stand der Kompetenzentwicklung in der „sonstigen Mitarbeit“ wird sowohl durch Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt.

Überprüfungsformen

Die Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans ermöglichen eine Vielzahl von Überprüfungsformen. Im Verlauf der gesamten gymnasialen Oberstufe soll ein möglichst breites Spektrum

der genannten Formen in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Kontexten zum Einsatz gebracht werden.

Darüber hinaus können weitere Überprüfungsformen nach Entscheidung der Lehrkraft eingesetzt werden. Wichtig für die Nutzung der Überprüfungsformen im Rahmen der Leistungsbeurteilung ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler zuvor im Rahmen von Anwendungssituationen hinreichend mit diesen vertraut machen konnten. – Folgende Überprüfungsformen sind denkbar:

1. Fallbegutachtung: Subsumtion akzentuierter Rechtsprobleme unter die entsprechende Rechtsgrundlage
2. Sachverhaltsanalyse: Differenzierung von Problemzusammenhängen in unterschiedlicher Komplexität bezüglich der rechtlichen Problemaspekte
3. Rechtliche Beurteilung: Fachlich begründete Stellungnahme zum Verhältnis von rechtlicher Regelung und rechtspolitischer Zielsetzung
4. Rechtliche Abwägung: Vergleichende Analyse rechtlicher Regelungen unter verschiedenen Aspekten
5. Rechtskonstruktion: Konzeptionierung rechtlicher Normen, Institutionen, Verfahrensweisen in rechtspolitischer Zielsetzung
6. Positionsvertretung: Inhaltliche und methodische Begründung und Präsentation einer Interessenbekundung
7. Kommentarerstellung: Unter rechtlichen Aspekten prägnante definitorische Erschließung eines rechtlichen Phänomens
8. Beispielbildung: Konkrete Ausführung eines Sachverhalts mit Erfassung der problemrelevanten Elemente

Besonderheiten des Projektkurses

Dieser kann nur mit der Gewichtung von Grundkursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Im ersten Halbjahr des Projektkurses Recht werden lediglich Leistungen im Bereich der „sonstigen Mitarbeit“ beurteilt. Auf der Schullaufbahnbescheinigung wird nur die Belegung ausgewiesen, keine Note.

Im zweiten Halbjahr wird neben der Leistung im Bereich der „sonstigen Mitarbeit“ auch die Leistung der Projektarbeit beurteilt, in der die Schülerinnen und Schüler zeigen sollen, dass sie die Methoden der wissenschaftsorientierten Arbeits- und Darstellungsweise anwenden

können. Beispiele für Projektarbeitsthemen sind etwa: Öffentliches Recht: Menschenwürde, einzelne Grundrechte; Strafrecht: Die Strafbarkeit des Versuchs, Täterschaft und Teilnahme. Die Leistungen der „sonstigen Mitarbeit“ aus beiden Halbjahren werden zu einer Note zusammengefasst; aus dieser und der Note für die Projektarbeit wird eine Gesamtnote gebildet, die in doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation eingehen kann.

Quellen:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Hg., Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Recht, Düsseldorf 2014
(https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/190/KLP_GOSt_Recht.pdf)

<https://www.schulministerium.nrw/haeufig-gestellte-fragen-zu-projektkursen#:~:text=Projektkurse%20sind%20Jahreskurse%20in%20zwei,ist%20der%20oberen%20Schulauflage%20anzuzeigen>.

TEIL 2
MÖGLICHE INHALTE DES PROJEKTKURSES RECHT,
VERTEILT AUF ZWEI HALBJAHRE
(72 STUNDEN)

Öffentliches Recht: Staats- und Verfassungsrecht

<i>Allgemeine Grundrechtslehren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Arten und Funktionen der Grundrechte • Die Grundrechtsberechtigung • Die Grundrechtsbindung • Der Eingriff in den Schutzbereich • Die Schranken • Die Verhältnismäßigkeit 	8 Stunden
<i>Einzelne Grundrechte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Menschenwürde • Die freie Entfaltung der Persönlichkeit • Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit • Die Freiheit der Person • Das Gleichheitsgebot • Die Religions- und Gewissensfreiheit • Die Meinungsfreiheit 	8 Stunden
<i>Verfassungsrechtsbehelf</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verfassungsbeschwerde 	4 Stunden
<i>Staatszielbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Sozialstaatsprinzip • Das Demokratieprinzip • Das Rechtsstaatsprinzip 	5 Stunden
<i>Die obersten Staatsorgane</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bundespräsident • Die Bundesregierung • Der Bundestag • Der Bundesrat 	5 Stunden
<i>Die politischen Parteien</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Begriff • Verfassungsrechtliche Stellung 	2 Stunden
Gesamt		32 Stunden

Strafrecht: Allgemeiner Teil

<i>Objektiver Tatbestand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Strafrechtlicher Handlungsbe- griff • Nicht-Handlungen • Kausalität • Sonderfälle der Kausalität • Objektive Zurechnung 	8 Stunden
<i>Subjektiver Tatbestand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Elemente des Vorsatzes • Vorsatzformen • Tatbestand: Irrtümer • error in persona • aberratio ictus 	10 Stunden
<i>Rechtswidrigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtfertigungsgründe • Notwehr • Nothilfe • Rechtfertigender Notstand 	5 Stunden
<i>Schuld</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • actio libera in causa • Entschuldigender Notstand • Übergesetzlicher entschuldi- gender Notstand • Notwehrexzess 	5 Stunden
<i>Der Versuch</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Tatentschluss • Unmittelbares Ansetzen • Rücktritt 	5 Stunden
<i>Täterschaft und Teilnahme</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Täterschaft • Mittäterschaft • Teilnahme • Anstiftung • Beihilfe 	5 Stunden
<i>Das Fahrlässigkeitsdelikt</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Sorgfaltspflichtver- letzung • Subjektive Sorgfaltspflichtver- letzung 	2 Stunden
Gesamt		40 Stunden